

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Einverständniserklärung zu Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen der NDR Benefizaktion 2024

Name, Vorname / Mitwirkender / Vertreter

Anschrift

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der NDR | Norddeutscher Rundfunk, Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg | das unter dessen Mitwirkung bzw. Beteiligung hergestellte Bild- und/ oder Tonmaterial ausschließlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt nutzen bzw. nutzen lassen kann und überträgt dem NDR die dafür auf Seite 2 im Einzelnen aufgeführten Rechte. Bezüglich des vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten gesondert aufgeführten Film- und/ oder Fotomaterials werden dem NDR die auf Seite 2 im Einzelnen aufgeführten Rechte nicht-exklusiv sowie zeitlich und räumlich uneingeschränkt übertragen. Der NDR ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Vertragspartner sichert zu, zur Abgabe der in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärung befugt zu sein. Andernfalls verpflichtet er sich zum Ersatz des dem NDR entstehenden Schadens.

Der Vertragspartner stellt den NDR von Ansprüchen Dritter frei, die gegen den NDR wegen der vertragsgemäßen Auswertung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhoben werden sollten. Hierzu gehört auch die Übernahme der angemessenen Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung.

Angaben zu Film-/ Fotomaterial, falls zur Verfügung gestellt (Anzahl, Beschreibung, etc.):

Datum | Unterschrift Vertragspartner*in/ Mitwirkender/ Mitwirkende / Vertreter*in

Der Vertragspartner überträgt dem NDR für die Nutzung des vertragsgegenständlichen, auf Seite 1 genannten, Bild- und/oder Tonmaterials und/oder für die ggfs. daraus hergestellten Produktionen - nachfolgend vereinfacht "Produktion" genannt - die folgenden rundfunk- und außerrundfunkmäßigen Nutzungsrechte:

a) Das Senderecht

Das Recht, die Produktion für eine unbegrenzte Anzahl von Ausstrahlungen durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Einrichtungen sowie durch Telekommunikationseinrichtungen, der Öffentlichkeit ganz oder in Teilen über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren (analoge oder digitale Übertragungstechniken, terrestrische, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendungen oder ähnliche Einrichtungen oder die Kombination solcher Anlagen), unabhängig von der Art des Endgeräts oder der Finanzierung des Sendunternehmens und/oder des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger. Eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe von (Funk-) Sendungen sowie das Recht, die Produktion ganz und/oder in Teilen einem begrenzten Empfängerkreis, z. B. an vorübergehenden und/oder dauerhaften Aufenthaltsorten (z. B. Hotels, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen etc.) und/oder in Transportmitteln öffentlich wiederzugeben.

b) Die Bearbeitungsrechte und das Recht zur ausschnittswweisen Verwendung

Das Recht, die Produktion unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bearbeitungsmethoden unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Produktionen oder Produktionsteilen oder sonstigen Werken oder Leistungen zu verbinden und nach den Bedingungen dieser Vereinbarung auszuwerten sowie das Recht, Bild- oder Tonbestandteile aus der Produktion bearbeitet und/oder unbearbeitet ausschnittsweise auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen zu verwenden und in gleichem Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst. Das Recht umfasst auch die Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken in Programmanschauen und für Programmwerbung in allen Medien (z. B. im Fernsehen, im Radio und im Internet).

c) Das Archivierungsrecht

Die Befugnis, die Produktion in ihren sämtlichen Bearbeitungs- oder Umsetzungsformen in jeder technischen Form ganz und/oder teilweise für unbestimmte Zeit zu Zwecken der Dokumentation zu verwahren.

d) Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte

Das Recht, die Produktion ganz und/oder in Teilen im Rahmen der nach dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte beliebig häufig - auch auf anderen analogen, digitalen und/oder sonstigen als den ursprünglich verwendeten Bild- und Tonträgern - auch in Form von Einzelbildern der Produktion - zu vervielfältigen und zu verbreiten.

d) Die öffentlichen Vorführungsrechte

Das Recht, die Produktion im Rahmen von öffentlichen Vorführungen (z. B. Kino, Theater) gewerblich und/oder nichtgewerblich beliebig häufig zu verwenden. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz und/oder in Teilen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken zu nutzen.

e) Das Onlinerecht

Das Recht, die Produktion ganz und/oder in Teilen mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und/oder Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diesen die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernsehgerätes, Computers oder mit sonstigen Geräten von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich gemacht wird. Die Rechteeinräumung umfasst sämtliche Formen der kommerziellen und nichtkommerziellen öffentlichen Zugänglichmachung und/oder öffentlichen Wiedergabe auf den NDR Webseiten und/oder den Webseiten von Dritten unabhängig von der Übertragungstechnik, der Standards und Formate, der Empfänger, der Empfangsgeräte, der Dienstformen oder der Geschäftsmodelle.

f) Das Videogrammrecht

Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (z. B. und nicht abschließend Verkauf, Vermietung und Leihe etc.) der Produktion auf Bild-/Tonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der Wiedergabe der Produktion ganz oder in Teilen. Dieses Recht bezieht sich auf alle audiovisuellen Speichermedien unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung (analog oder digital).

Sonstige Vereinbarungen

Eine Verpflichtung zur Nutzung der durch diesen Vertrag erworbenen Rechte für den NDR besteht nicht. Änderungen und Ergänzungen der Einverständniserklärung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.